

Recht kompakt | Indien | Verjährung

Verjährung in Indien

Der *Limitation Act*, 1963 regelt die Verjährung von Ansprüchen.

23.07.2020

Von Julia Merle | Bonn

Für den Großteil der vertraglichen Ansprüche gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Gerichte in Indien beachten die Verjährung von Amts wegen (Sec. 3 Abs. 1 *Limitation Act*, 1963).

Im Anhang („*The Schedule (Periods of Limitation)*“) des *Limitation Act*, 1963 werden die spezifischen Verjährungstatbestände tabellarisch aufgeführt. Danach verjähren etwa Ansprüche bei Vertragsbruch grundsätzlich nach drei Jahren („*Suits relating to Contracts*“, *First Division, Part II*, Ziffer 55).

Teil 3 des *Limitation Act*, 1963 regelt die Berechnung der Verjährungsfrist. Dabei ist der Tag, an dem sie beginnt, nicht mitzuzählen, hingegen wird der letzte Tag des vorgegebenen Zeitraums mitgerechnet (Sec. 12 Abs. 1 *Limitation Act*, 1963).

Das „*law of limitation*“ zählt zu den Verfahrensgesetzen. In speziellen und lokalen Gesetzen können besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung enthalten sein (Sec. 29 Abs. 2 *Limitation Act*, 1963).

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Indien](#)

Mehr zu:

Indien
Verjährungsfristen
Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

